Case
over-
size
FRC
10514

Wir der Meister und Rath samt unsern Freunden den beständigen Räthen thun hiemit Jedermann kund und zu wissen, daß, nachdem uns von Seiten der hohen Polizeykammer vorgetragen worden, wie daß die hiesigen Ammlungmacher, der allgemeinen Vorschrift zuwider, welche der Königl. Staatsrath den 20 May 1772 wegen der zu fabriziren erlaubten Materialien erlassen, und in welcher die Ammlungmacher hauptsächlichen angewiesen sind „ zur Fabrizirung der Ammlung nur Kleyen, Gerstengrätze, Sieb„ mehl und den Abfall von dem Mehl, welches die Becker brauchen, anzuwenden, und ihnen der Gebrauch des Getraids nur alsdenn erlaubt worden, wann es so verdorben und schadhaft, daß es zu dem Brodbacken ganz undienlich ist, dennoch gute brauchbare Frucht auf dem Markt aufkaufen, und es daher wohl geschehen mag, daß die Marktpreise durch ein solches unerlaubtes Aufkaufen erhöhet werden, daß es also vonnöthen seyn mag, jene Vorschriften zu erneuern und ob deren Beobachtung mit besonderer Aufmerksamkeit zu wachen: verordnen und wollen, daß die hiesigen Ammlungmacher, oder wer sonst für sie einzukaufen sich erfinden lassen sollte, keine andere Frucht zu der Fabrizirung der Ammlung und Haarpuders verbrauchen, noch einkaufen sollen, als welche für verdorben und schadhaft gehalten, und daher zum Brodbacken undienlich ist: wobey wir sie anhalten und ermahnen, sich zu dieser Fabrizirung nur der Kleyen, Gerstengrätze, des Siebmehls, und Abfalls vom Mehl vorzüglich zu bedienen; alles dieses im Betrettungsfall unter Confiscationsstrafe und einer Geldbusse von 500 Liv. auch erheischenden Falls unter der zu verfügenden Leibes Ergreifung gegen die freventlichen Uebertretter.

Decretum Straßburg den 2ten Novembris 1789.

EX MANDATO,
TROMBERT, Secret.